



VERFÜGUNG

vom 23. August 2001

Zürich. Nutzungsplanung (Zonenplan, Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit Beschluss Nr. 2462 vom 7. Juni 2000 hat der Gemeinderat der Stadt Zürich den Teil III der Bau- und Zonenordnung 1999 festgesetzt. Gegenstand dieses Festsetzungsbeschlusses waren im wesentlichen die Zentrumszonen, die Industriezonen, die Industriezonen mit Zulassung von Handels- und Dienstleistungsnutzungen und die Quartierhaltungszonen auf dem ganzen Stadtgebiet mit Ausnahme der Bereiche Zürich West, Leutschenbach, Manegg und Utopark. Ausserdem umfasste diese Vorlage Änderungen und Ergänzungen betreffend die Wald- und Gewässerabstandslinien. Mit Verfügung Nr. 305 der Baudirektion vom 15. März 2001 wurden die unangefochten gebliebenen Teile der Vorlage genehmigt. Dabei wurden die Waldabstandslinien ausgenommen, da im Zusammenhang mit dem Waldgesetz noch grundsätzliche Fragen betreffend Waldfeststellung offen waren.

Unterdessen konnten diese Fragen geklärt werden. Mit Schreiben vom 16. Februar 2001 ersucht der Vorsteher des Hochbaudepartementes um Genehmigung der Waldabstandslinien gemäss BZO 1992 (GRB Nr. 1559 vom 23. Oktober 1991, GB vom 17. Mai 1992), soweit sie unangefochten geblieben beziehungsweise im Rechtsmittelverfahren bestätigt worden sind und soweit sie nicht gemäss BZO 1999 Teil III (GRB Nr. 2462 vom 7. Juni 2000) geändert worden sind. Gegenstand des Genehmigungsgesuches sind weiter Änderungen und Ergänzungen der Waldabstandslinien gemäss BZO 1999 Teil III (GRB Nr. 2462 vom 7. Juni 2000). Gegen die Festsetzung der Waldabstandslinien in Zürich-Hottingen gemäss GRB Nr. 2462/2000 (Plan Nr. XIV-7-18) ist gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen ein Rekurs erhoben worden. Dieser wurde mit Entscheid der Baurekurskommission I vom 23. März 2001 abgewiesen. Gemäss Bescheinigung der Kanzlei des Verwaltungsgerichts vom 30. Juli 2001 ist der Entscheid rechtskräftig. Mit Schreiben vom 9. August 2001 ersucht das Hochbaudepartement der Stadt Zürich darum, die Waldabstandslinie in diesem Bereich in den Genehmigungsentscheid der Baudirektion einzubeziehen.

In den Erholungszonen sowie in den Bereichen, wo die Bau- und Erholungszonen durch schmale Streifen von Freihaltezonen vom Wald getrennt sind, stehen die Feststellung der Waldgrenzen und die Festsetzung von Waldabstandslinien noch aus. Wo eine negative Präjudizierung der künftigen Festlegungen nicht ausgeschlossen werden kann, sind die Anschlussbereiche im vorliegenden Genehmigungsgesuch ausgenommen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die gemäss Gemeindebeschluss vom 17. Mai 1992 (GRB Nr. 1559 vom 23. Oktober 1991) und gemäss Beschluss des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 7. Juni 2000 festgesetzten Waldabstandslinien werden im Sinne der Erwägungen im nachgesuchten Umfang genehmigt.
- II. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich (unter Beilage von vier Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 23. August 2001
010365/Obl/Zst

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung
Für den Auszug:

